Merkblatt

zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 33c Abs. 1 Gewerbeordnung (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit)

I. Erlaubnispflicht und antragsberechtigte Personen

Wer gewerbsmäßig im stehenden Gewerbe Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Ist ein Gewerbetreibender eine juristische Person (GmbH etc.), so ist diese antragsberechtigt. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. GbR, OHG, KG einschl. GmbH & Co. KG) ist für jeden Geschäftsführungsberechtigten eine Erlaubnis erforderlich.

II. Erlaubnisverfahren

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Landkreis Leipzig, Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten, SG Allg. Ordnungsaufgaben, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna (Frau Schwarze-Gentzsch, Haus 6, Zi. 6.1.30, Tel. 03433 / 241 3744)

Neben dem Antrag sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. **Führungszeugnis** für Behörden gemäß § 30 Abs. 5 BZRG (Feld 01-Belegart 0)

2. **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** für Behörden (Feld 01-Belegart 9)

Die Unterlagen zu Ziffer 1 und 2 sind auch beizubringen für die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen und bei juristischen Personen für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder usw.). Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind jeweils bei der Meldebehörde des Wohnsitzes der antragstellenden Personen zu beantragen.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Verwendungszweck und die Empfängerbehörde wie folgt angegeben werden:

Verwendungszweck:	Erlaubnis nach § 33c Abs. 1 GewO
Anschrift:	Landratsamt Landkreis Leipzig Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten Stauffenbergstraße 4 04552 Borna

3. **Unbedenklichkeitsbescheinigungen**

a) des Finanzamtes
b) des Gewerbesteueramtes des Betriebssitzes
c) der Sozialversicherungsträger bei Arbeitnehmern.

4. **Auszuges aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister**, soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist. Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist eine entsprechende Ablichtung für die GmbH und KG einzureichen.

5. **Gesellschaftsvertrages** bzw. **Satzung**

6. **Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis** des Amtsgerichtes Zwickau (nicht älter als 3 Monate)

→

7. **Negativzeugnis des Amtsgerichtes** aus dem hervorgeht, dass kein Insolvenzverfahren gegen den Inhaber und die vertretungsberechtigten Personen anhängig ist.

8. **Unterrichtungsnachweis der IHK**

9. **Sozialkonzept einer öffentlich anerkannten Stelle**

III. Gebühren

Die Höhe der Verwaltungsgebühren wird auf der Grundlage des § 6 SächsVwKG erhoben. Der Gebührenrahmen beläuft sich hierbei von 5 – 25.ooo,- €.

Bei Antragstellung wird gemäß § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) ein Kostenvorschuss erhoben.

Es wird darauf verwiesen, dass mit der Bearbeitung des Antrages erst nach Eingang des Kostenvorschusses bei der Kreiskasse begonnen wird.

IV. Hinweise

Bitte beachten Sie, dass das Gewerbe erst ausgeübt werden darf, wenn Sie im Besitz der beantragten Erlaubnis sind. Anderenfalls liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 1 Satz 1 (Buchst. d) GewO vor, die nach § 144 Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu 5.ooo,- Euro geahndet werden kann. Das Gewerbe muss bei der für den Gewerbebesitz zuständigen Gemeinde gemäß § 14 GewO angemeldet werden.

Bei der Ausübung eines Gewerbes nach § 33c GewO sind eine Reihe von Vorschriften und Gesetzen zu beachten. So das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, Vorordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten (Spielverordnung).

Achtung: Zusätzlich benötigen Sie zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eine „Geeignetheitsbestätigung“ nach § 33c Abs. 3 GewO. Diese ist bei der örtlichen Kommune, in deren Bezirk die Automaten aufgestellt werden sollen, zu beantragen.